

Verantwortung im Arbeitsschutz

Rechtspflichten, Rechtsfolgen, Rechtsgrundlagen – KOMPAKT



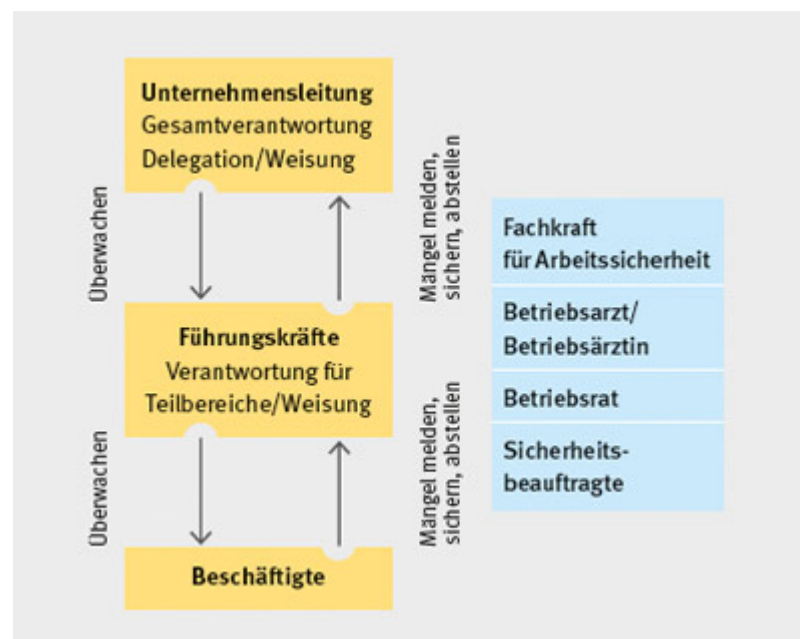
A 006-1
Stand: September 2023

Inhaltsverzeichnis dieses Ausdrucks

Titel	3
1 Auf einen Blick	3
2 Rechtspflichten – Verantwortung im Arbeitsschutz	4
2.1 Pflichten der Beschäftigten	5
2.2 Pflichten der Unternehmensleitung	5
2.3 Delegation von Unternehmerpflichten – Pflichten der Führungskräfte	5
2.4 Rechtspflichten weiterer Personen	6
3 Rechtsfolgen (Haftung)	6
3.1 Strafrecht	7
3.2 Ordnungswidrigkeitenrecht	7
3.3 Zivilrecht	8
3.4 Arbeitsrecht	8
Bildnachweise:	9
Sonstiges	9

1 Auf einen Blick

- Grundlage für ein funktionierendes Beschäftigungssystem sind die Schaffung und der Erhalt sicherer und menschengerechter Arbeitsbedingungen.
- Bei der Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen gibt das Arbeitsschutzgesetz den Unternehmen Gestaltungsspielräume, um den unterschiedlichen Gegebenheiten eines jeden Betriebes gerecht werden zu können. Eine Steigerung des Arbeitsschutzniveaus im Betrieb ist zu erreichen, wenn die Beschäftigten vom Sinn und vom Zweck des Arbeitsschutzes überzeugt und zu sicherem Verhalten aus eigenem Antrieb motiviert werden.
- Das Arbeitsschutzgesetz geht vom Grundsatz der Verantwortlichkeit des Arbeitgebers aus. Dem Vorbild der Führungskräfte und deren eigener Einstellung gegenüber dem Arbeitsschutz kommt dabei große Bedeutung zu.
- Versäumnisse im Arbeitsschutzrecht können Rechtsfolgen nach sich ziehen. Für die im Einzelfall Betroffenen wiegen sie persönlich und beruflich schwer.
- Das Arbeitsschutzrecht enthält Bestimmungen zum Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Es legt Mindestanforderungen fest, die von dem Unternehmer/von der Unternehmerin weder einseitig noch einvernehmlich mit den Beschäftigten eingeschränkt oder ausgeschlossen werden können.
- Außer dem staatlichen Gesetzgeber sind im Arbeitsschutz auch die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zum Erlass von (Rechts-)Vorschriften ermächtigt. Unfallverhütungsvorschriften und DGUV Vorschriften sind echte Rechtsnormen und als solche für die Mitgliedsunternehmerinnen und -unternehmer sowie die bei ihnen Beschäftigten rechtsverbindlich. Neben humanitären und wirtschaftlichen gibt es auch rechtliche Gründe, sich näher mit der Verantwortung im Arbeitsschutz zu beschäftigen.





© pixelfit/stock.adobe.com

2 Rechtspflichten – Verantwortung im Arbeitsschutz



© Paul Bradbury/stock.adobe.com

Bei allen betrieblichen Tätigkeiten sind von den Beteiligten die Anforderungen des Arbeitsschutzrechts zu beachten. Die Arbeitsschutzpflichten haben je nach betrieblicher Organisation unterschiedlichen Inhalt und unterscheiden sich hinsichtlich der Rechtsfolgen, die sich aus Pflichtverstößen ergeben können.

2.1 Pflichten der Beschäftigten

Alle Beschäftigten – auch wenn ihnen keine Weisungsbefugnis übertragen ist – haben Mitwirkungs-, Unterstützungs- und Verhaltenspflichten im Arbeitsschutz¹. Hierzu gehört auch, erkannte Sicherheitsmängel, soweit sie nicht selbst behoben werden können, der zuständigen Führungskraft zu melden. Außerdem müssen sich alle Beschäftigten so vorschriften- und sicherheitsgerecht verhalten, dass sie sich und andere nicht gefährden oder schädigen.

2.2 Pflichten der Unternehmensleitung

Die grundlegende Verantwortung für die Durchführung beziehungsweise Veranlassung der vorgeschriebenen Maßnahmen zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit innerhalb des Unternehmens liegt beim Unternehmer/bei der Unternehmerin.²

Die von der Unternehmensleitung zu treffenden Maßnahmen umfassen technische, organisatorische und personenbezogene Maßnahmen (TOP-Prinzip).

Pflichten der Unternehmensleitung im Arbeitsschutz sind insbesondere

- für die sicherheits- und vorschriftengerechte Ausstattung und Einrichtung des Unternehmens zu sorgen,
- die betrieblichen Abläufe möglichst gefahrlos zu organisieren³ sowie
- die Qualifikation der Beschäftigten, ihre Aufgaben im Arbeitsschutz ordnungsgemäß wahrzunehmen⁴, zu prüfen und zu überwachen.

Neben dem Unternehmer/der Unternehmerin sind die leitungs- und vertretungsberechtigten Personen des Unternehmens verantwortlich⁵.

2.3 Delegation von Unternehmerpflichten – Pflichten der Führungskräfte

Der Unternehmer/die Unternehmerin kann die Erfüllung von Arbeitsschutzpflichten fachkundigen und zuverlässigen Personen übertragen⁶. Unter bestimmten Voraussetzungen⁷ **müssen** Pflichten sogar delegiert werden, um der Organisationspflicht gerecht zu werden. Die ordnungsgemäße Delegation von Unternehmerpflichten setzt voraus, dass neben Pflichten/Aufgaben auch die Befugnisse/Kompetenzen übertragen werden, die zur Wahrnehmung der übertragenen Pflichten unabdingbar notwendig sind.

Das ist in erster Linie die Weisungsbefugnis. Führungskraft in diesem Sinne ist, wem Weisungsbefugnis gegenüber mindestens einem/einer Beschäftigten – auch nur vorübergehend – übertragen ist. Die übertragenen Befugnisse bestimmen den Inhalt, aber auch die Grenzen der Verantwortung der Führungskräfte.

Werden Befugnisse und damit verbundene Pflichten wirksam delegiert, hat der Pflichtenempfänger/die Pflichtenempfängerin die übertragenen Aufgaben „in eigener Verantwortung“ wahrzunehmen. Das bedeutet auch, dass die Haftung für Versäumnisse der des Unternehmers/der Unternehmerin entspricht.

1 Vgl. §§ 15, 16 ArbSchG, §§ 15–18, 30 Abs. 2 DGUV Vorschrift 1

2 § 21 Abs. 1 SGB VII, § 3 Abs. 1 ArbSchG, §§ 3 ff. BetrSichV, § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1

3 Insbesondere durch Gefährdungsbeurteilungen nach §§ 5, 6 ArbSchG

4 Vgl. § 7 ArbSchG

5 § 13 Abs. 1 ArbSchG, § 9 OWiG, § 14 StGB

6 § 13 Abs. 2 ArbSchG, § 13 DGUV Vorschrift 1

7 Zum Beispiel wenn nicht selbst alle Arbeitsschutzaufgaben wahrgenommen werden können oder sollen, sei es, weil die ausreichende Fachkunde fehlt, oder der Betrieb dafür zu groß ist.

Auch nach ordnungsgemäß erfolgter Delegation verbleiben immer die nicht übertragbaren Aufsichts- und Sorgfaltspflichten. Es verbleiben beim Arbeitgeber Auswahl-, Organisations- und Kontrollpflichten. Sie verpflichten mindestens zu stichprobenartigen Kontrollen, ob den übertragenen Pflichten vollständig, sachgerecht, sorgfältig und termingerecht nachgekommen wird.

Für die Delegation von Unternehmerpflichten ist die Schriftform gesetzlich⁸ vorgeschrieben.

2.4 Rechtspflichten weiterer Personen



© Yuri_Arcurs/stock.adobe.com

Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärzte und Betriebsärztinnen, der Betriebsrat und auch die Sicherheitsbeauftragten nehmen jeweils eigenständige Aufgaben im Arbeitsschutz wahr⁹. Sie haben aber aufgrund dieser Aufgaben keine Weisungsbefugnis¹⁰, sondern vor allem beratende Funktion. Es bleibt Aufgabe und in der Verantwortung des Unternehmers/der Unternehmerin und gegebenenfalls der Führungskräfte, diesen Rat umzusetzen.

3 Rechtsfolgen (Haftung)

Versäumnisse im Arbeitsschutz können Rechtsfolgen nach sich ziehen, zum Beispiel Bußgelder oder Strafen. Die Folgen aus unterschiedlichen Rechtsgebieten können nebeneinander eintreten.

Das Arbeitsschutzrecht selbst enthält im Wesentlichen nur für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten eigenständige Sanktionen. Ansonsten ergeben sich Rechtsfolgen aus anderen Bestimmungen.

8 Vgl. § 13 Abs. 2 ArbSchG, § 13 DGUV Vorschrift 1

9 Vgl. §§ 3, 6 ASiG; § 87–89 BetrVG; § 22 SGB VII

10 Falls die Fachkräfte für Arbeitssicherheit neben dieser Funktion noch Führungsaufgaben wahrnehmen, haben sie aufgrund dieser Aufgaben Weisungsbefugnis. An ihrer rechtlichen Stellung als Fachkraft für Arbeitssicherheit ändert sich dadurch aber nichts.

3.1 Strafrecht

Ein Verstoß gegen Arbeitsschutzbestimmungen kann zur strafrechtlichen Verfolgung etwa wegen fahrlässiger Körperverletzung oder Tötung¹¹ führen, wenn der Verstoß für die Verletzung oder den Tod eines/einer Beschäftigten bei einem Arbeitsunfall ursächlich war und der Schädiger rechtswidrig und schuldhaft gehandelt hat.

Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der sie/er nach eigenen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten verpflichtet und imstande ist.

Soweit Unternehmer-/Führungsverantwortung wahrgenommen wird, kann der Tatbestand der fahrlässigen Körperverletzung oder Tötung auch durch Unterlassen¹² verwirklicht werden: Wenn die Führungskraft nämlich eine vorgeschriebene (Sicherheits- oder Kontroll-)Maßnahme nicht vornimmt und dies für die Verletzung oder den Tod eines/einer Beschäftigten ursächlich wird. Strafbar wegen pflichtwidriger Unterlassung ist nur, wer eine Pflicht und Möglichkeit zum Handeln hat (Garantenstellung). Beschäftigte ohne Weisungsbefugnis und Fachkräfte für Arbeitssicherheit haften daher „nur“ für die Folgen ihres aktiven Handelns (zum Beispiel Schaffung von Gefahrenstellen, falsche Beratung).



© Rawf8/stock.adobe.com

3.2 Ordnungswidrigkeitenrecht

Zahlreiche Unfallverhütungsvorschriften sind „bußgeldbewehrt“, das heißt, bei Verstößen können von der Berufsgenossenschaft Bußgelder bis zu 10 000 Euro verhängt werden¹³. Zu einem Unfall muss es nicht gekommen sein, es genügt schon ein leicht fahrlässiges Versäumnis, das zu einem sicherheits- oder vorschriftenwidrigen Zustand geführt hat.

Eine noch drastischere Bußgeldandrohung enthält § 130 OWiG. Für die dort beschriebene Verletzung der Aufsichtspflicht kann ein Bußgeld bis zu 1 Million Euro verhängt werden.

11 §§ 222, 229 StGB drohen Geld- oder Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren (fahrlässige Tötung) beziehungsweise bis zu 3 Jahren (fahrlässige Körperverletzung) an.

12 § 13 StGB

13 § 209 SGB VII

3.3 Zivilrecht

Wer einer/einem anderen einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden rechtswidrig und schuldhaft zufügt, hat dem/der Geschädigten Schadensersatz, gegebenenfalls auch Schmerzensgeld, zu leisten¹⁴. Im Bürgerlichen Recht (Zivilrecht) kommt Unternehmern/Unternehmerinnen, Führungskräften und Beschäftigten, die den Unfall eines Arbeitskollegen/einer Arbeitskollegin (mit-)verursacht haben, zugute, dass durch das sogenannte Haftungsprivileg¹⁵ die allgemeine zivilrechtliche Schadensersatzhaftung zwischen Betriebsangehörigen¹⁶ stark eingeschränkt ist. Da bei Arbeitsunfällen die Leistungspflicht der Berufsgenossenschaft für Körperschäden eingreift, kann

- der/die Verletzte wegen seiner/ihrer Körperschäden gegen den Schädiger/die Schädigerin nur dann Schadensersatzansprüche geltend machen, wenn er/sie ihm/ihr vorsätzliches Handeln nachweist und
- die Berufsgenossenschaft wegen ihrer unfallbedingten Aufwendungen gegen den Schädiger oder die Schädigerin Regress nur dann nehmen, wenn er/sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat¹⁷.

Grob fahrlässig handelt, wer einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht anstellt und leichtfertig handelt.

Das Haftungsprivileg soll primär der Sicherung des Betriebsfriedens, das heißt der Vermeidung von Schadensersatzprozessen der Beschäftigten untereinander oder mit dem Arbeitgeber dienen.

Ein Anspruch auf Schadensersatz, der auch das Schmerzensgeld umfasst, besteht unter Arbeitskolleginnen/Arbeitskollegen und auch gegen den Unternehmer/die Unternehmerin nur bei vorsätzlicher Schädigung, die nur in extrem seltenen Ausnahmefällen gegeben sein dürfte, oder wenn die Schädigung bei der Teilnahme am allgemeinen Straßenverkehr geschieht.

Das Haftungsprivileg erfasst nur Personenschäden. Für Sachschäden gilt uneingeschränkt das allgemeine Schadensersatzprinzip.

3.4 Arbeitsrecht

Arbeitsschutzvorschriften begründen arbeitsvertragliche Nebenpflichten. Verstöße können daher gegebenenfalls zwingende arbeitsrechtliche Konsequenzen haben: Ermahnung, Abmahnung, Kündigung.

Weitere Informationen

Ausführliche Darstellung im Merkblatt A 006 „Verantwortung im Arbeitsschutz“.

Abkürzungen:

ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ASiG	Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung

14 §§ 823, 249, 253 BGB; wesentliches Merkmal der allgemeinen Schadensersatzpflicht ist, dass bereits für leicht fahrlässig begangene rechtswidrige Handlungen gehaftet wird.

15 §§ 104 ff. SGB VII

16 In Sonderfällen sogar über das Unternehmen hinaus: Haftungsbeschränkung nach § 106 Abs. 3 SGB VII auch zwischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern verschiedener Unternehmen bei vorübergehender Tätigkeit auf einer gemeinsamen Betriebsstätte

17 § 110 SGB VII

BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
DGUV Vorschrift 1	Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
SGB VII	Sozialgesetzbuch, Siebtes Buch
StGB	Strafgesetzbuch

Bildnachweise:

Titel: gorodenkoff/stock.adobe.com,
Seite 3: pixelfit/stock.adobe.com,
Seite 4: Paul Bradbury/stock.adobe.com,
Seite 7: Yuri_Arcurs/stock.adobe.com,
Seite 9: Rawf8/stock.adobe.com

Ausgabe 9/2023

Diese Schrift können Sie über den Medienshop unter medienshop.bgrci.de beziehen.
Haben Sie zu dieser Schrift Fragen, Anregungen, Kritik?
Dann nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf.

- Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie,
Prävention, Grundsatzfragen und Information, Medien
Postfach 10 14 80, 69004 Heidelberg
- E-Mail: medien@bgrci.de
- Kontaktformular:
www.bgrci.de/kontakt-schriften